

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichen Areal

Gestützt auf die kantonale Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates erlässt die Gemeinde Bubendorf folgendes Reglement:

A. Bewilligung

- Art. 1** Das regelmässige Parkieren von Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t über Nacht auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen in der Gemeinde Bubendorf bedarf einer behördlichen Bewilligung. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nur teilweise öffentlichen Grund beansprucht.
- Art. 2** Als Fahrzeugbesitzer und -besitzerin im Sinne dieses Reglements gelten die Halterin bez. der Halter und jene Personen, denen das Fahrzeug zur Benützung überlassen ist.
- Art. 3** Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche. Sie berechtigt Fahrzeugbesitzerinnen und -besitzer lediglich, nach Massgabe der geltenden Vorschriften zu parkieren.
Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumung, Umzüge und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer und -besitzerinnen, die eine Bewilligung haben.
- Art. 4** Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Beschädigungen und Diebstahl ab.

B. Gebühren

- Art. 5** Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühreneinnahmen werden für Instandstellung von Strassen und öffentlichen Parkflächen sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwands aus dem Vollzug dieses Reglements verwendet.
- Art. 6** Auf Fahrzeugbesitzer und -besitzerinnen, die sich nachweisbar in der Woche höchstens 2 Tage in Bubendorf aufhalten, sowie auf Monteure, Gelegenheitsarbeiter oder Feriengäste, die weniger als 30 Tage dauernden Wohnsitz in Bubendorf haben, werden die Reglementsbestimmungen nicht angewendet.
- Art. 7** Die Gebühr für nächtliches Dauerparkieren wird vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt im Maximum Fr. 100.- pro Monat.
Diese Gebühr wird für sechs Monate zum voraus erhoben. Ist ein Fahrzeug nachweisbar während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichen Grund

parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurück-
erstattet; dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

Art. 8 Wer nach dem Inkrafttreten dieses Reglements gebührenpflichtig wird, hat dies
der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden und die Gebühr für min-
destens sechs Monate zum voraus zu bezahlen.

Art. 9 Das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Areal ist unter-
sagt.

Art. 10 Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

C. Strafbestimmungen

Art. 11 Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen wer-
den vom Gemeinderat geahndet. Es können Geldbussen bis zu Fr. 1000.- aus-
gesprochen werden.

Art. 12 Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates können die Betroffenen innert
zehn Tagen beim Polizeigericht Liestal Berufung einlegen. Dieses entscheidet
endgültig (Art. 82 des Gemeindegesetzes).

Art. 13 Die Strafbestimmungen eidgenössischen oder kantonalen Rechts bleiben vorbe-
halten.

D. Schlussbestimmungen

Art. 14 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird die Bewilligung allen in der
Gemeinde wohnhaften Fahrzeugbesitzer- und besitzerinnen erteilt, die keine
Parkiermöglichkeit auf privatem Areal haben.

Art. 15 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und
Militärdirektion auf den 1.1.1997 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohner-Gemeindeversammlung vom 3. September 1996

NAMENS DER EINWOHNER-GEMEINDEVERSAMMLUNG	
Der Präsident:	Der Gemeindeverwalter:
P. Hauser	H. Reimann

Durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL genehmigt am 26. September 1996.